

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson im Rahmen der zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 2a SGB VIII ab 01.07.2016 wie folgt festzusetzen:

- **Stufe 1** vor Abschluss der Qualifizierung 4,50 € pro Stunde
(Förderleistung 4,00 €/ Sachkostenpauschale 0,50 €)
- **Stufe 2** nach Abschluss der Qualifizierung 5,00 € pro Stunde
(Förderleistung 4,50 €/ Sachkostenpauschale 0,50 €)

und beauftragt die Verwaltung, sofern die Mehrkosten für das Jahr 2016 nicht im Deckungskreis aufgefangen werden können, diese für den Nachtragshaushalt 2016 anzumelden sowie die laufenden Mehrkosten ab 2017 in den jeweiligen Haushaltsanmeldungen zu berücksichtigen..